

23.02.2026

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6982 vom 9. Januar 2026  
der Abgeordneten Anja Butschkau, Lena Teschlade und Silvia Gosewinkel SPD  
Drucksache 18/17386

### **Folgeanfrage: Rückschritte in der Inklusion von Menschen mit Schwerbehinderung in der Landesverwaltung?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Schwerbehinderte Menschen sind weiterhin benachteiligt auf dem nordrhein-westfälischen Arbeitsmarkt: Waren im Oktober 2023 51.750 schwerbehinderte Menschen arbeitslos, waren es im Oktober 2025 bereits 57.111. Gut 47 % aller schwerbehinderten Arbeitslosen besitzen eine abgeschlossene Berufsausbildung – sie sind damit besser qualifiziert als die Gruppe nichtbehinderter Arbeitsloser. Gegenüber den Arbeitslosen ohne Schwerbehinderung sind die Chancen der schwerbehinderten Arbeitslosen auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gering: So konnten Arbeitslose ohne Schwerbehinderung mehr als doppelt so häufig eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Und schließlich erfüllen weniger als die Hälfte aller Arbeitgeber ihre Beschäftigungspflicht.<sup>1</sup>

Auch in der Landesverwaltung sinkt die Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen seit 2015 kontinuierlich. In der Antwort auf die kleine Anfrage Nummer 6656, Drucksache 18/16337, gibt die Landesregierung Auskunft zur sinkenden Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung. Wenn der Trend sich so fortführt, könnte schon für das laufende Jahr 2026 eine Unterschreitung der gesetzlichen Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen von mindestens 5 % erfolgen – und damit die Zahlung einer Ausgleichsabgabe drohen und somit eine zusätzliche Belastung des Landeshaushalts in ohnehin angespannter Haushaltsslage.

Als Gründe für die sinkende Beschäftigungsquote in der Landesverwaltung wird unter anderem angegeben: die verschärfte Konkurrenz um Fachkräfte auch bei Menschen mit Behinderungen, das Wegfallen von Außenarbeitsplätzen aufgrund fortschreitender Digitalisierung und dem damit zusammenhängenden Wegfall von Arbeitsplätzen in „einfachen“ Tätigkeiten, die Umwandlung von Außenarbeitsplätzen in reguläre Beschäftigungsverhältnisse.

---

<sup>1</sup> Der Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen 2025: [https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/datei/sbm2025-barrierefrei\\_2511\\_sbm\\_ba258351.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/datei/sbm2025-barrierefrei_2511_sbm_ba258351.pdf)

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 6982 mit Schreiben vom 23. Februar 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

**1. Inwieweit lässt sich angesichts einer Arbeitslosenquote von gut 7 % und einer überdurchschnittlichen Qualifizierungsquote unter schwerbehinderten arbeitslosen Menschen von einer verschärften Konkurrenz um Fachkräfte mit Schwerbehinderung sprechen?**

Die hohe formale Qualifikation schwerbehinderter Menschen sichert nicht automatisch den Zugang zu einer Beschäftigung in der Landesverwaltung, da sie nicht zwingend mit den spezifischen Anforderungen der zu besetzenden Stellen (wie bspw. einem bestimmten Hochschulabschluss mit Verwaltungsbezug) übereinstimmt. Die verstärkte Konkurrenz um Fachkräfte mit Schwerbehinderung bezieht sich auf die schwerbehinderten Personen, die neben einer hohen Qualifikation auch die spezifischen Anforderungen für eine Tätigkeit in der Landesverwaltung erfüllen.

**2. Wie viele Außenarbeitsplätze wurden in der Landesverwaltung seit 2022 in reguläre Arbeitsverhältnisse umgewandelt? (bitte nach Jahren, Ressort und Behörde differenzieren)**

Es wurden 15 Außenarbeitsplätze in reguläre Arbeitsverhältnisse umgewandelt.

**3. Inwiefern könnte die Bereitstellung von Personalbudgets ausschließlich zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen eine Lösung gegen die sinkende Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen darstellen?**

Ziel der Landesregierung ist es, einen inklusiven Arbeitsmarkt zu gestalten. Menschen mit Behinderung soll eine optimale Teilhabe am Arbeits- und Erwerbsleben ermöglicht werden. Hierbei ist sich die Landesregierung ihrer Verantwortung als moderner und attraktiver Arbeitgeber mit besonderer Vorbildfunktion bewusst. Hierzu hat die Landesregierung bereits u.a. folgende Maßnahmen erfolgreich ergriffen:

- Die Selbstverpflichtung zur Nutzung eines Teils der im laufenden Haushaltsjahr freiwerdenden Planstellen und Stellen zur Einstellung schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber sowie
- die Landesqualifizierungsmaßnahme (LQ) zu Verwaltungsfachangestellten mit Einstellungsgarantie für arbeitslose Menschen mit Behinderung.

Die Behörden der Landesverwaltung verfolgen zudem das Ziel, bei Neueinstellungen in die Landesverwaltung jährlich einen Anteil von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen von 5 % zu erreichen. Dazu sollen Hemmnisse abgebaut werden, die Menschen mit Behinderung daran hindern, sich auf offene Stellen in der Landesverwaltung zu bewerben oder solche anzunehmen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle Arbeitsplätze im Verwaltungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen zur Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet sind, soweit nicht in einzelnen Tätigkeitsbereichen besondere Anforderungen an die Beschäftigten gestellt werden müssen.

Um Menschen mit Behinderung für den Landesdienst zu gewinnen, sind die Landesbehörden nach Ziffer 5.3.1 der Richtlinie zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) verpflichtet, in

allen Stellenausschreibungen darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen ausdrücklich erwünscht ist.

Personalentscheidungen im öffentlichen Dienst werden nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz) getroffen. Nummer 5.4 der Richtlinie SGB IX verpflichtet die Landesbehörden, schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bei sonst gleicher Eignung vor nicht schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern den Vorzug zu geben.

**4. *Wie viele Außenarbeitsplätze sind durch Digitalisierung seit 2022 in der Landesverwaltung entfallen? (bitte nach Jahren, Ressort und Behörde differenzieren)***

Keine.

**5. *Die 5 %-Quote wird für die gesamte Landesverwaltung berechnet. Aus welchen jeweiligen Budgets bzw. Haushaltsstellen müsste im Falle des Nicht-Ereichens der 5 %-Quote die Ausgleichsabgabe geleistet werden?***

Aufgrund der Höhe der Schwerbehindertenquote in der Landesverwaltung in den letzten 15 Jahren ist eine gesonderte Veranschlagung von Mitteln für eine Ausgleichsabgabe im Haushalt nicht notwendig. Sollte im Falle des Nicht-Ereichens der 5 %-Quote eine Ausgleichsabgabe entstehen, kann sie im Rahmen der Deckungsfähigkeiten im Rahmen der Gesamtausgabenbudgetierung nach § 25 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2026 geleistet werden. Darüber hinaus steht im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung für Unvorhergesehenes ein Mittelansatz in Höhe von 5 Millionen Euro im Kapitel 20 020 Titel 971 10 zur Verfügung.